

§ 8 Verwaltungsakt (2)

Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts

Ein Verwaltungsakt ist rechtmäßig, wenn er in Anwendung einer rechtmäßigen Rechtsgrundlage erfolgte und formell und materiell rechtmäßig ist.

Prüfung:

I. Rechtsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Örtliche und sachliche Zuständigkeit
2. Beachtung der Verfahrensvorschriften (z.B. Anhörung [§ 28 I VwVfG](#), Begründung § 39 I VwVfG)
3. Einhaltung der Formvorschriften (z.B. Schriftform)

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. (Ggf.) Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlage
2. Vereinbarkeit des VA mit der Rechtsgrundlage
3. Ermessen und Verhältnismäßigkeit

§ 8 Verwaltungsakt (2)

Rechtswirksamkeit

- Man unterscheidet folgende Begriffspaare:

rechtmäßig – rechtswidrig (betrifft Vereinbarkeit mit geltendem Recht)

rechtswirksam – rechtsunwirksam (= **nichtig**) (betrifft die beabsichtigten Rechtswirkungen)

- Ein rechtswidriger VA ist nicht automatisch rechtsunwirksam.
 - Nur ein offenkundig und schwerwiegend rechtswidriger VA ist von Anfang an rechtsunwirksam, also nichtig.
 - Ein rechtswidriger VA ist anfechtbar bzw. aufhebbar:
Ein Bürger kann gegen einer seiner Auffassung nach rechtswidrigen VA Rechtsmittel (Widerspruch, Anfechtungsklage) einlegen.
Die Behörde oder das Verwaltungsgericht können einen rechtswidrigen VA aufheben und damit seine Rechtswirksamkeit beseitigen.

§ 8 Verwaltungsakt (2)

Bestandskraft

- **Formelle Bestandskraft:** Der VA kann nicht mehr mit Rechtsmitteln (Widerspruch, Anfechtungsklage) angefochten werden, da z.B. die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind.
- **Materielle Bestandskraft:**
Mit der Bekanntgabe ist der VA für den Bürger und die Behörde verbindlich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Behörde den VA aber aufheben (zurücknehmen oder widerrufen) und damit die Bindungswirkung beseitigen. Wenn ein VA nicht mehr zurückgenommen oder widerrufen werden kann, ist er materiell bestandskräftig.

§ 8 Verwaltungsakt (2)

Anfechtbarkeit

Hält der Bürger den VA für rechtswidrig kann er ihn anfechten, indem er Widerspruch einlegt oder Anfechtungsklage erhebt.

➤ **Widerspruchsverfahren:**

Einlegung des Widerspruchs binnen eines Monats nach Bekanntgabe des VA, § 70 I VwGO; binnen eines Jahres nach Bekanntgabe bei fehlender Rechtsbehelfsbelehrung, § 70 II iVm § 58 II VwGO.

Die Behörde, die den VA erlassen hat, überprüft ihn zunächst selbst. Hilft sie der Beschwer ab, ergeht ein Abhilfebescheid (§ 72 VwGO), ansonsten übergibt sie den Vorgang an die nächsthöhere Behörde (Widerspruchsbehörde). Diese kann den VA aufheben, abändern oder bestätigen. Es ergeht ein Widerspruchsbescheid.

➤ **Anfechtungsklage:**

Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wurde oder die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens entbehrlich war, kann Anfechtungsklage erhoben werden. Das Verwaltungsgerichts-verfahren stellt eine verwaltungsexterne Kontrolle dar.

§ 8 Verwaltungsakt (2)

Nichtigkeit

Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam und entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. § 44 VwVfG regelt die Nichtigkeit.

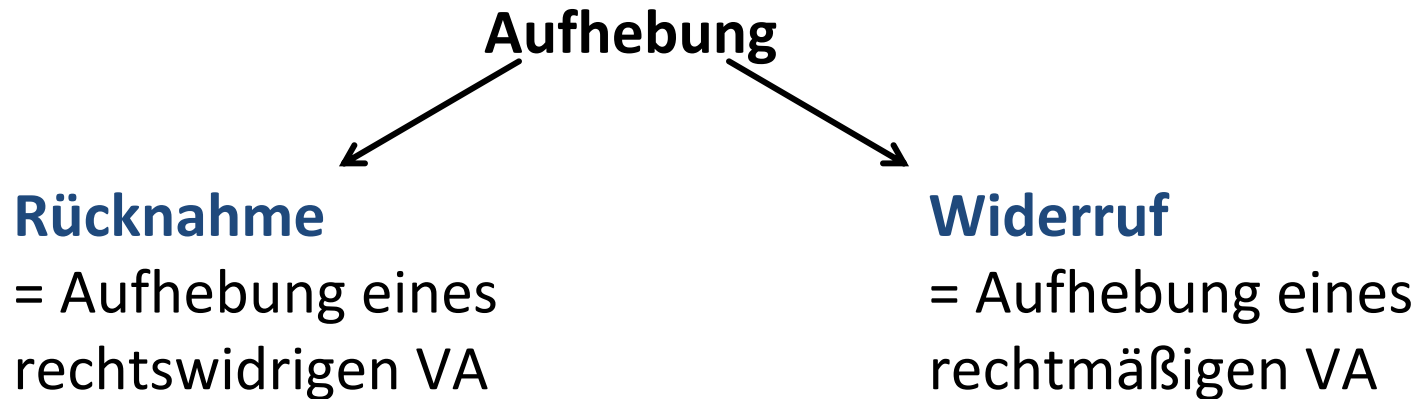
§ 44 II VwVfG: Positivkatalog, absolute Nichtigkeitsgründe -> Rechtsverstöße, die immer zur Nichtigkeit des VA führen.

§ 44 III VwVfG: Negativkatalog, Ausschlussstatbestände -> Fehler, die nicht allein zur Nichtigkeit führen.

§ 44 I VwVfG: Generalklausel, relative Nichtigkeitsgründe -> **besonders schwerwiegender Fehler** und bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände **offensichtlich** (z.B. Fehlen der Verbandskompetenz, fehlende inhaltliche Bestimmtheit).

§ 8 Verwaltungsakt (2)

Aufhebung



Durch die Aufhebung wird die Wirksamkeit des VA beseitigt. Die Aufhebung ist selbst ein VA, die Beseitigung eines VA kann nur durch einen VA erfolgen (actus contrarius). Die Aufhebung unterliegt daher den Regeln über VAe.

Ist eine Aufhebung rechtswidrig, kann sie ihrerseits zurückgenommen werden. Dann „lebt“ der ursprüngliche VA „wieder auf“, er wird von vornherein als nicht aufgehoben angesehen.

§§ 48, 49 VwVfG sind Rechtsgrundlagen für Rücknahme und Widerruf. Sind Spezialregelungen einschlägig (z.B. § 15 I GastG), so gehen diese dem allgemeinen VwVfG vor.

§ 8 Verwaltungsakt (2)

Rücknahme, § 48 VwVfG

- Unterscheidung zwischen belastendem und begünstigendem VA: An die Rücknahme eines rechtswidrigen belastenden VA werden keine besonderen Anforderungen gestellt, **§ 48 I 1 VwVfG**. Für rechtswidrige begünstigende VAe gelten gem. **§ 48 I 2 VwVfG** die Abs. 2-4.
- **§ 48 II VwVfG**: Bei Leistungsbescheiden scheidet eine Rücknahme grds. aus, wenn das Vertrauen des Begünstigten in den Bestand des VA schutzwürdig ist und es das öffentliche Interesse an der Rücknahme überwiegt.
 - § 48 II 3 Nr. 1-3 VwVfG: Vertrauen nicht schutzwürdig
 - § 48 II 2 VwVfG: Indiz für Schutzwürdigkeit („in der Regel“)
 - § 48 II 1 VwVfG: Abwägung mit öffentlichem Interesse
- **§ 48 III VwVfG**: Wenn keine Geld- oder teilbare Sachleistung (z.B. Baugenehmigung) vorliegt, ist die Rücknahme unter Ausgleich des Vertrauensinteresses des Betroffenen grds. möglich.
- Frist des **§ 48 IV VwVfG**
- Richtige Ausübung des Rücknahmeermessens

§ 8 Verwaltungsakt (2)

Widerruf, § 49 VwVfG

- **§ 49 I VwVfG:** Ein rechtmäßiger belastender VA ist grds. widerrufbar.
- **§ 49 II VwVfG:** Für den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden VA ist ein Widerrufsgrund erforderlich -> § 49 II 1 Nr. 1-5 VwVfG.
- **§ 49 III VwVfG:** Widerruf eines VA, der eine Geld- oder teilbare Sachleistung gewährt, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn:
 - Nr. 1: keine Verwendung der Leistung entsprechend der Zweckbestimmung
 - Nr. 2: Nicht- oder nicht-fristgerechte Erfüllung einer Auflage
- § 49 II 2, III 2 VwVfG: Frist des § 48 IV VwVfG
- Fehlerfreie Ermessensausübung

§ 8 Verwaltungsakt (2)

Nebenbestimmungen, § 36 VwVfG

Nebenbestimmungen sind Zusätze, die die Behörde einem begünstigenden VA beifügt, um ihn inhaltlich oder zeitlich zu beschränken (z.B. zu Gaststättengenehmigung die Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen).

➤ Keine Nebenbestimmungen:

- Hinweis auf bestehende Rechtslage
- bloße Inhaltsbestimmung (z.B. Erläuterung von Grenzabständen in Baugenehmigung)
- modifizierende Genehmigung: Ablehnung der beantragten Genehmigung, verbunden mit einem Angebot einer inhaltlich anderen Genehmigung (z.B.: Beantragt ist der Bau eines Hauses mit Satteldach, genehmigt wird der Bau eines Hauses mit Flachdach)

Echte Nebenbestimmungen, § 36 II VwVfG:

Nr. 1: **Befristung**

Nr. 2: **Bedingung** (z.B. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber (= auflösende Bedingung))

Nr. 3: **Widerrufsvorbehalt**

Nr. 4: **Auflage** (z.B. Baugenehmigung mit Verpflichtung zum Anbringen eines Treppengeländers)

Nr. 5: **Auflagenvorbehalt**

§ 8 Verwaltungsakt (2)

Nebenbestimmungen, § 36 VwVfG

- Zulässigkeit von Nebenbestimmungen:
 - § 36 I VwVfG: Bei gebundenen VAen ist die Beifügung von Nebenbestimmungen grds. unzulässig.
Ausnahmen: Nebenbestimmung durch Rechtsvorschrift zugelassen oder Sicherstellung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des VA erfüllt werden.
 - § [36](#) II: Bei ErmessensVAen ist die Beifügung von Nebenbestimmungen grds. zulässig.
- Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen:
 - > grds. Anfechtungsklage gerichtet auf Beseitigung der Nebenbestimmung
 - > Verpflichtungsklage auf Erlass eines neuen VA ohne Nebenbestimmung, wenn bei isolierter Anfechtung der Nebenbestimmung der verbleibende Teil seinen Sinn verändern oder in seinem Regelungscharakter geändert würde.